

Universitätsbibliothek Paderborn

Tripartita Demonstratio, Worin Augenscheinlich wird vorgestelt/ Daß Die Stadt Hildesheim von Jhrem Anfang biß hiehin den Herren Bischöffen Als jhren Landts-Fürsten/ Gleich anderen Municipal-Städten ...

Hildesheim, A[nn]o 1691.

Num. 33. An Se. Röm. Käyserl. Majestät Weiland Herzen Bischoffen Burchardi aller-unterthänigstes Bericht-Schreiben in Puncto Collectarum.

urn:nbn:de:hbz:466:1-38409

網路到(116)短路線

Num. 33.

An Se. Kom. Känserl. Majestät Weiland Merm Tischoffen Burchardi aller - unterthänigstes Vericht - Schreiben in Puncto Collectarum.

Mller = Burchleuchtigfter zc.

Ber Känserl. Majestät sepnd mein innig Gebett zu GOTT dem Allmächtigen / unterthänige steths-willige Gehorsamb und gestif Hen schuldige Dienste jederzeit zuvoran bereith.

Der Rath meiner und meines Stiffts angehöris ger Stadt allhie zu Hildesheim/ hat mir durch Notarien und Zeugen eine verschlossene Missio mit vorauffgetrücktem Ew. Känserl. Ma jestät Sigel an mich haltend verschienener Zeit behändigen und zustellen las sen/ daß ich mit gebührender unterthäniger Reverenz empfangen/ erbrochen und seines Inhalts daraus verstanden; Dieweil ich dann daraus befinde/das Bürgermeister und Raht meiner und meines Stiffts: Stadt Hildesheim mich als ihre von GOtt dem allmächtigen fürge ordneten Obrigkeit mit viel zu milden ungegründeten Angeben / bep Ew. Känserl. Majestät zu verunglimpsfen sich unterstanden / Ew. Känserl. Majestat aber als ein Brunquell der Berechtigkeit sich gleichwohl gegen mich und mein Stifft mit den Gnaden mildiglich erzeiget / daß dieselbige Ew. Känserl. Majestät sich meiner und meines Stiffts Nothourst ungehöret zu anderen Wegen nicht haben bewegen laffen/fonderen Rrafft dero in Ihrer Riom. Ranferl. Mujeft. Schreiben gesethten Claufulæ Justificatoriæ meine Nothowft dagegen zuhören und zu vermercken allergnädigst geruhet / thue gegen Ewer Rapferl. Majestät ich mit felbigen und mehr andern Gnaden/ so mir und meinem Stifft allergnädigst erzeigt und beweiset / demubtig und zum allerunterthänigsten bedancken.

Und als mein und meines zerrissen- und verderbten Stissts Nothdursterfordert / Ew. Röm. Kanserl. Majestät des Handels mittels dieses einen guten Beständigen / wahrhasstigen und gründtlichen Bericht zuthun / bitte Ewer Kanserl. Majestät ich gantz demühtig und unterthänigst zu wissen / das mit nicht zweisselt / Ew. Köm. Känserl. Majestät werde gute Bissenschafft hoben / was massen mein Stisst / das von Ew. Köm. Känserl. Majestät hoch löbl. Vorfahren gefundiret / gestisstet / dotiret / darinn auch exsiche Ew. Köm. Känserl. Majestät Vorfahren erzogen / vor Jahren nicht allein in einen tresslichen Ibfall gekommen / also auch daß solches löbl. herzlichen Stissts gennwich der Schatten noch übrig ist / sonderlich durch die verlaussene Kriege Empörung vielfältig außgeschöpsst / durch vorgenandte und andere erbärmliche zugestandene Unfäll in tresslichen Schulden vertiesset / also daß allberett sin etlichen Jahren sölche Summa. an Haubt. Gelde/ das aufgewachsenzu sanden sich in die Neum. und vierzig Tausend und Zwanzig Kthlr / Hundert. und sechszig Tausend Seehs. hundert und Fünss Golds. Ein. und zwanzig

網接致(157)短影響

Taufend Zwen-hundert und fieben und zwankig Bulden Munke belauffen

und erftrectet.

Als aber die Gläubiger / so solche Summen. ben meinem Stifft außichadig gehabt / fast allesambt ansehenliche vom Adelseynd / deren Für: Elteren meinen lobseel. Vorfahren nicht allein jhr Vermögen in bevorstehenden Nöhten süngestreckt / sondern auch zum Theil jhr Leib und Plut zugesetzt / und ihre Nachkommen mit mercklichem großem Schaden eine geraume lange Zeit das jhrige entrahten müssen / und über vielfältige Ansorderungen nicht haben befriediget werden können / zu besorgen gestanden / da die Läng / wie bisher mit blosen Worten aussgeschoben werden sollen / das die endtlich durch Ungedult dahin bewogen / andere Wege zu Erlangung oder je zu Erstattunge des jhrigen an und für die Hand zunehmen / dadurch das geringe Theil meis ned Stissts / so noch übrig / gantz und gar hinuntergebracht und zu Vodent gehen / und die Armuht / wie dann auch die Bürgerschasst meiner Stadt Hildesheim dardurch mercklich beschädiget und verdacht werden möchte;

Bann ich dann die Sache mit meinem Thumb. Capitul und anderen/den dannoch meines Stiffts Auffnehmen und Verderben anligt / und billig mit zu herten gehet in alle Wege überlegt und überschlagen / habe ich neben denenselben keinen anderen Weg finden oder bedencken konnen / wie durch den Handel zu rahten / und großem Unbeil vorgekemmen werden konte / dan daß ich die / so in meinem geringen Stiffte begütert waren / gefrenet und ungefrenet / Beiftliche und Weltliche Edle und unEdle / Exempt und nicht Exempte umb Stewer und Schakung anlangen muste / der gantliden Hoffnung/ demnach in anderen umbliegenden Chur . und Fürftenthumern Erh. und Stiffteren die Unterthanen und darin begüterte In. und Auflandische die Lasten ihrer gebührlicher Obrigkeit und deren Herzschafft helffen tragen/ Es würden meine angehörige/ darunter dann die von Hildes= heim auch gehörig/nicht weniger ben mir/gleich wie andere ben ihrer Obrigkeit thun / und mir und meinem Stiffte / deffen fie dannoch nicht weniger zu geniessen / zu solchen hoch-beschwerliden und Lästigen Unligen die hülffliche Sand reichen / darauff ich dann im Jahr der wenigern Zahl Dren und sechzig zum ersten und anderen mahl in meiner Stadt Hildesheim zwen Landt-Tage gehalten / darzu ich dann auch Burgermeister und Raht meiner Stadt Hildesheim als ein unter den vornehmsten Gliedmassen meines Stiffts gant gutlich erfordert / die jedoch nicht erschienen/ sonderen fürsetlich aufgeblieben.

Nachdeme ich aber den Anwesenden meines Stisste hochbeschwehrliche obliegende Schuldenlast / welche jedoch zuvorn einem jeglichen kundt notori und offenbahr gewesen / Vorgetragen und ihre hülfliche Errettung gesiechet und begehret / ist mir dannahls durch mein hrwürdig Thumb Capitul meines Stisste Prælaten / Nitterschafft und Stände / in. und ausständische / sodarn begütert / die Sechs fachige doppelte Landt Schah die Hueste-Schahung / Schaasst. Schahungen und Vier zieß / jedoch unbegeben eines jeden habender Frey und Gerechtigkeit über Geistliche und Weltliche / Edel und unsehel / In. und Ausständische / Gefreyete und Ungefreyetei / Exempt oder nicht Exempte, ja auch mit der ausstrücklichen Bedingunge / da sich Je-

eageraction Scottiguinger on his Si



mand außziehen/und seine Gebührnuß zu solchen allgemeinen Wereken nicht zulegen/ oder contribuiren und frey außlaussen/ und solcher Schulden Last alleine auff etliche Stände / oder derselbigen angehörige Leuthe allein verschrieben werden solte / oder wolte / daß sie oder die ihren alsdam in die obangerührte Schatzung auch nicht bewilliget haben wolten / einhelliglich und mit gemehrter Hand mitseidlich verwilligt / daß ich zusorderst Wottdem allmächtigen / und darnach den / die darzu gerahten / und darin consenziret/ billich zudancken habe.

Ob ich nun wohl gehoffet/ solche also Anno 1563. bewilligte Stewren und Schahungen solten von Stund an ihren Fortgang gewonnen haben: So ist jedoch ohnverschentlich das ein und ander darzwischen gekommen/daß solche Schahung vollkommentlich nicht eher dann dieß Jahr angesangen/ untler Weil aben Burgermeister und Raht meiner Stadt Hildesheim allerhand Wege an die Hand genommen/sich von solcher gemeinen Bewilligung und einhelliglichen Beschlus zu eximiren / und außzuziehen und sich durch die benandte Städte mit denen sie ihre Consocheration haben / die jedoch auch ihrer Obrigkeit zustehen / und unangesehen/daß dieselbigen ungezweisselt auch Libertatem, immunitatem, exemptionem, privilegia sürzuwenden möchten haben nicht dessonater ein jeder der Obrigkeit / darunter der gürige Bott sie verordnet / contribuiren / und den Last des Landes tragen helsten / wie sie sambt und sonderlich in keinem Abreden seyn werden / und im Fall der Nothdursst genugsamblich kan dargethan und bengebracht werden / allerhand schriftliche und auch Wörtliche Unterhandlung/darmit sie wegen solcher bewilligten Schahung fern ausstaufen möchten / vstegen lassen.

willigten Schahung fren außlausfen mochten / pflegen lassen.
Und habe gleichwohl solches Ew. Nom. Känserl. Majestät unaugeziget gantz unterthäusgst nicht wolsen noch können verhalten / lauth des Ewer Känserl. Majestät zu vermercken / daß Meine Unterthanen die von Hildesheim nicht allein mir ihre Hülffe in meines Stistes Nohtfällen / sondern auch so viel des Nicichs Zulagen belangen thut / nicht allein weigeren thun / sonderen auch allein zu längerer Ausseuhalt au Ew. Känserl. Majestät Cammer-Gericht anhängig gemacht / wie Ew. Nom. Känserl. Majestät aus der Abschrift eines Zettels / so sie mir in einer Missiven newlich auss mein gedübrlich anfürdern / daß Ew. Känserl. Majestät die bewilligte und dieß Jahr betagte beharzliche Türcken-Stewer solgen möchte / gelangen

laffen / mit S. gezeichnet / allergudft. haben zuvernehmen.

Auß obverzeichneten beständigen wohl gegründeten und wahrhaftigen Berichte haben Ew. Känserl. Midjestät / als der Brun aller Gerechtigkeit und Villichkeit auß hochbegabten Känserl. Verstande allergnädigst zuermesen / und abzunehmen / mit was grosser und unrechtmässiger Ausstehnung gegen mir als ihrer von Gott dem Allmächtigen verordneter Obrigseit / vielgemeldte von Hildesheim unterstehen / sich in Erlegung des von den Stissts Hildesheimischen gemeinen Ständen einhellig bewilligten Schaßungen und Stewen abzusonderen / und außschliessen / und das allein auß den vermeinten Ursachen / daß sie ihr vermeint Privilegium dargegen fürtragen und darvon releviren soll.

Hingegen

#据图图(IS9) 图图器

Singegen aber daß mir als dem Bischoffen zu Hildesheim auf bochwichtigen dringenden Ursachen / gröfferen Landt. Schaden vorzukommen / folche Schahungen einhellig über Frey. und Unfrepe mit angehängter Bedin. gung / wie gemeldet / eingewilliget / und daß mir nicht gebühren will / daferne das gante gemeine Werck nicht folle zu Stücken gehen / davon abzufichen / daß ich erachte/ folches auch von Rechts wegen thuende nicht schuldig/ und daß die Bürger / so in meinem Stiffte begütert / sich davon nicht außziehen können / sondern dieweil sie sich eines Gebotts und Verbotts in meiner Obrigkeit anmassen / und die Leuthe gegen mich auffwicklen / daß mir wohl gebühret durch gebühr= liche und in Rechten erlaubte Mittel und Wege dieselbigen mit Ernste dahin zu halten / daß die sich in diesen offenbahren Landts . Noh. ten und beschriebenen Gallen anderen gleichförmig machen / und daß die von Hildesheim alles das / als ein Mit-Blied meines Stiffts thun und leisten muffen / was andere gemeine Stande und das gemeine Wesen zu thun und zulassen beschlossen und bewilliget worden.

Deme allem nach gelanget an Ew. Känferl. Majestät mein demuthigste unterthänigste und gant fleisfige Bitte / Die wolle diesem meinem wahrhafftigem Gegen · Vericht Glauben allergnädigst zustellen / und in anädigfter Erwegung dieser Sachen Bestalt / Herkommen und Belegenheit / und daß meiner Unterthanen zu Hildesheim Kürnehmen in einen Grund auß gefaster Wiederwartigkeit einen Ursprung bat/ und derwegen fie mit allem gebührlichem Ernste dabin unterrichten laffen/ daß sie neben anderen gleicher massen Ungehörigen und Ständen meines Stiffts die bewilligte Schakungen / bif daß deffelbigen Gläubigere/ wie verhoffentlich in kurten Jahren mit Göttlicher Sulff gescheben wird / befriediget / erlegen und richtig machen / und fich desfalls der Gebuhr erweisen/ wie getrewen Unterthanen wohl austehet / engnet und gebühret / und in Krafft gemeiner beschriebenen Rechten / Land= sittlichen Gebräuche und beschehenen einhelligen Beschlüssen zu Rechte schuldig und pflichtig / und mich in Ungnaden nicht verdenden / daß ich mich ohne Rechtliche Erkändnusse dessen nicht begeben / oder dabon abstehen konne.

Damit dann jemanden Rechtliches Anlangens nicht erlasse/ will ich denselbigen an allen gebührenden Oerthern Rechts nicht für seyn / und was alsdam mir zu- oder ab erkandt wird / solches solle mir wohl und webe thun/ ich will mir auch gang keinen zweissel machen / Ewer Känserlichen Majestät werden als ein Löblicher Kauser und Brunn aller Berechtigkeit mich bierin nicht verdencken / sondern aller-guddigst beypslichten / und in Guddigsten Schutz und Verthädigung halten / und handhaben.

Ewer Kanserliche Majeståt geruhen Sich in dem allem allergnädigst zu erzeigen / wie ich zu Ew Kanserl. Majeståt allen Rechten und Villigkeit nach mich unterthäutgst thue getrößen / daß umb Ew. Köm. Kanserl. Majestät



jestät über schuldige Pflicht mit meinem demühtigen Gebett zu GOTT dem Allmächtigen zu verbitten / und in aster Unterthänigkeit meines höchsten Bermögens zu verdienende bin ich stäts willig und erbietig. Darum Hildesheim Octobr. Anno 1568.

Ew. Kanferl. Majeftat

Demuhtigft = unterthänigfter Capellan

Burchardt Bischoff zu Hildesheim.

Num. 34.

Copia-Achreibens von Arn. Merkogen Ernsten zu Braunschw. Lüneb. Durcht. an Se. Thur-Kürst. Durcht. zu Tölln Arn. Ernsten Merkogen in Aber = und Nieder = Bayern 2c. als Sischoffen zu Mitdesheim absgelassen.

Ansere 2c.

Ir monen Ewer Loon. freundtlich nicht verhalten / wie das Burgermeister und Naht Ew. Lbon. Stadt Hilbes heim auf Unsere an dieselbe ohnlängst / auf Ew. Lbon. Und Sintinuirte Subsidiales gethane benderseithe wohl gemeinte Er innerung / diesen bengefügten Bericht der Sachen / sambt angehängter Bitte / denselben Ew. Ebon. an Uns dirigirten Subsidialibus kein statt zu thun / sondern Uns deren / wie von anderen gleichfalls requiriren Fürsten beschehen senn solle / pure zu entschlagen / an Une gelangen lassen: Ob nun wohl das eine und ander von bereits am Rayferl. Cammer . Bericht durch bende Theil gemachter litis pendenz und der nicht gehörten Bürger Unschuld angezogen wird / dadurch die gesischte subsidial - execution zumabs Unsers Theils in Difficultat und Gefahr gerahten könnte: Go haben Wit doch auch ihren des Nahts Suchen noch zur Zeit kein Platz geben / sondern fie vielmehr anderweit auf getrewer nachbahrlicher Zuneigung dahin vermahnen wollen/dass sie auf ihr angezogenes Recht (wanngleich die Præsupposita allerdings vorhanden) sich so hart nicht stützen/ sonderen vielmehr bedencken sollen / mit weme sie es saltem in consequentiam zu thun / und derowegen dabin trachten / wie fie in andere Wege mit Ew. Lbon. entschieden / und himwieder in den Stand und Berftand gebracht werden fonnen/ daß sie und ihre Burgerschafft vielmehr von Ew. Lbdn. als bero von Gott fürgesetzten Obrigfeit Gnade und Befürderung/ ale dergleichen Judicial - ober Extra - judicial · Verfolgung jugewarten haben: